

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 27.11.2023 – 27.12.2023
1.1	Abwasserzweckverband Mittleres Illertal Hauptstraße 4 89257 Illertissen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen Bei der geplanten Bebauung kann die erforderliche Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitgestellt werden. Die Bereitstellung des Löschwassers erfolgt über den Hochbehälter Neuhauser Hof. Das Speichervolumen des Hochbehälters Neuhauser Hof ist für die Löschwasserbereitstellung ausreichend dimensioniert. BV: wird berücksichtigt
1.2	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 89077 Ulm <u>Schreiben vom 27.12.2023</u>	
1.2.1	Anregungen	
1.2.1.1	Bauen, Brand- und Katastrophenschutz	
1.2.1.1.1	Brandschutz Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.	
1.2.1.1.2	Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.	
1.2.1.1.3	Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.	
1.2.1.1.4	Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.	
1.2.1.1.5	Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.	
1.2.1.1.6	Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.	
1.2.1.1.7	Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.	
1.2.1.1.8	Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.	

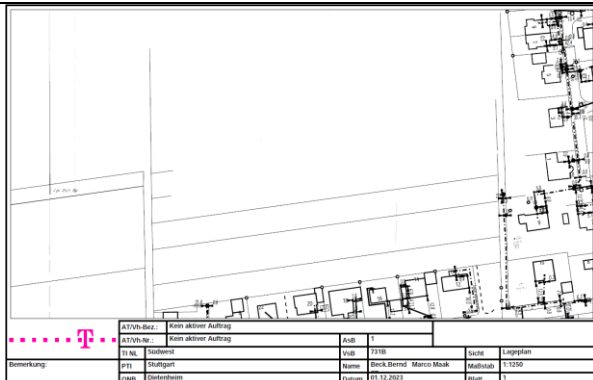
KÜNSTER STADTPLANUNG ©

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	geschaffen werden. Damit wäre auch für einkommensschwächere Familien die Voraussetzungen für ein kostengünstiges, flächensparendes Bauen und die Schaffung von Wohneigentum gegeben. Dies entspricht dem Grundsatz der sozialgerechten Bodennutzung im Sinne von § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB. Danach sind bei der Bauleitplanung die Bedürfnisse breiter Schichten der Bevölkerung zu berücksichtigen. Dadurch wird auch der Verpflichtung die Eigentumsbildung für breite Bevölkerungskreise zu gewährleisten und zu fördern (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) nachgekommen.	westlich der Straße D ein Teilgebiet geplant. Hier können 6 Kettenhäuser mit einseitiger Grenzbebauung entstehen. Auf kleineren Grundstücken zwischen ca. 260m² und 340m² kann eine für Dietenheim angemessene Verdichtung geschaffen und der Eigentumsbildung für einkommensschwächere Familien Rechnung getragen werden. BV: wird berücksichtigt
1.2.2.3.2	Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dies entspricht dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Eine Fortschreibung des FNP, sowie die Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2.2.3.3	Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2.2.3.4	Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2.2.4 1.2.2.4.1	Landwirtschaft Westlich des Plangebiets befinden sich in einer Entfernung von ca. 300 Metern drei landwirtschaftliche Aussiedlungsstandorte. Die Tierhaltungen der Aussiedlungen verursachen im Wohngebiet keine relevanten Geruchsbelastungen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2.2.4.2	Für den Acker (Flst. Nr. 1892) wurde eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Anbau von Nahrungsmitteln“ festgelegt. In der Begründung (10.1, S.7) wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige nicht störende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich sein soll. Der Acker grenzt allerdings direkt an die Baugrenzen des bestehenden Wohngebiets „Nesselbosch“. Diese räumliche Nähe von Acker- und Wohnnutzung führt in der Regel zu Nutzungskonflikten und das baurechtliche Rücksichtnahmegebot wird hier nicht eingehalten. So sind zum Beispiel Mindestabstände von 2 Metern beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorgegeben (BVL - Mindestabständen zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden). Das Regierungspräsidiums Freiburg (AZ: 31 vom 14.12.2020) empfiehlt einen 20-m-Abstand, um nicht nur das Abdriftpotential von Pflanzenschutzmitteln auszuschließen, sondern auch Lärm, Geruchs- und Staubimmissionen vorzubeugen. Das aktuell vorliegende Konfliktpotential zwischen Wohn- und Ackernutzung war aufgrund der vorgesehenen Wohnbauentwicklung zeitlich befristet.	Die Planung wurde grundlegend überarbeitet. Das gesamte Plangebiet wurde mit Bauflächen überplant. Die Grünflächen im Süden mit entsprechenden Festsetzungen wurden gestrichen.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Mit der Ausweisung dieser privaten Grünfläche werden die Nutzungskonflikte nun dauerhaft verfestigt. Das Konfliktpotential, welches durch rechtmäßige Nutzungsinteressen benachbarter Grundstückseigentümer bzw. Mieter und Pächter entsteht, sollte durch Abstände und andere Maßnahmen (z.B. Anlage von Hecken) möglichst vermieden werden.	Ein Konfliktpotential mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nicht mehr vorhanden.
1.2.2.4.3	Die Zweckbestimmung „Anbau von Nahrungsmitteln“ (Flst. Nr. 1892) kann in die Rechte unbeteiligter Dritte eingreifen. Aktuell kann z.B. vom Bewirtschafter der Fläche entschieden werden, ob die landwirtschaftlichen Erzeugnisse zur Nahrungsmittel- oder Tierfutterproduktion verwendet werden.	
1.2.2.4.4	Die Grundstücke im nördlichen Bereich des Plangebiets grenzen direkt an eine Ackerfläche (Flst. Nr. 1900). Es wird gebeten, den unter Punkt 12.5.2 beschriebenen Sachverhalt auch bei der nördlichen Plangebietsgrenze zu beachten.	Die Baugrenze wurde von der nördlichen Geltungsbereichsgrenze abgerückt. Ein Konfliktpotential mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nicht mehr vorhanden. BV: wird berücksichtigt
1.2.2.4.5	Der Straßenansatz an der westlichen Kurve der Straßen A und D endet in der öffentlichen Grünfläche „Grünland“. Durch die hierbei entstehende Missform wird eine landwirtschaftliche Nutzung erschwert. Auch beanspruchen die Bürger vor allem die Grünflächen innerhalb von Wohngebieten. Es wird empfohlen, keine missförmigen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu planen und ein Konzept zur Vermeidung von Hundekot, insbesondere für die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, vorzusehen.	Die Planung wurde grundlegend überarbeitet. Das gesamte Plangebiet wurde mit Bauflächen überplant und die Erschließungsstraße nach Süden mit Anschluss an den Bestand vorgesehen. Die Stadt kümmert sich um ein Konzept zur Vermeidung von Hundekot für die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Dies ist jedoch nicht Sache des Bebauungsplanes. BV: wird berücksichtigt
1.2.2.4.6	Werden für eine naturschutzrechtliche Kompensation landwirtschaftlichen Flächen verwendet, ist der § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch anzuwenden. Die Einhaltung des agrarstrukturellen Rücksichtnahmegebots kann vom Fachdienst Landwirtschaft beurteilt werden, wenn die Maßnahmen entsprechend detailliert (z.B. Lage, Ausgangsnutzung, Maßnahmen, Zeitpunkt, Bewertung) beschrieben werden.	Der Umweltbericht mit Ausgleichsmaßnahmen wurde erstellt und ist Teil der Begründung. Die Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. BV: wird berücksichtigt
1.2.2.5 1.2.2.5.1	Forst, Naturschutz Naturschutz Für das weitere Verfahren sollten wie in der Begründung angekündigt ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, sowie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erstellt werden.	Der Umweltbericht mit Ausgleichsmaßnahmen wurde erstellt und ist Teil der Begründung. Die Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. BV: wird berücksichtigt
1.2.2.5.2	Unbefriedigend ist auch, dass im Süden des Plangebiets weiterhin eine schmale landwirtschaftliche Fläche zwischen der Wohnbebauung bestehen bleiben soll, was potentiell zu Zielkonflikten mit den	Die Planung wurde grundlegend überarbeitet. Das gesamte Plangebiet wurde mit Bauflächen überplant und die Erschließungsstraße nach Süden mit Anschluss an den Bestand vorgesehen.

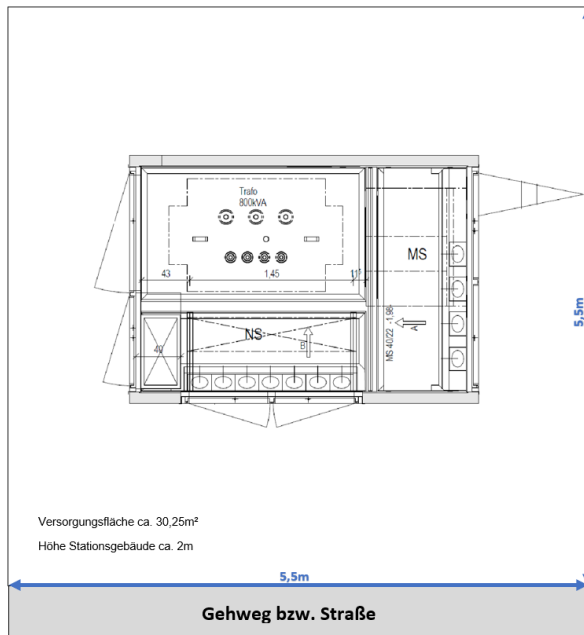
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	anliegenden Bewohnern führen wird. Siehe auch Punkt 2.4.2 Landwirtschaft.	BV: wird berücksichtigt
1.2.2.6 1.2.2.6.1	Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde Es sind die Sichtfelder gemäß der RaSt einzutragen.	Sichtfelder sind in der Planzeichnung ergänzt. In den Bereichen in denen die Sichtfelder in die Baugrundstücke eingreifen wurde eine nicht überbaubare Fläche mit entsprechender Festsetzung in Ziff. 1.8 des Textteiles ergänzt. BV: wird berücksichtigt
1.2.2.7 1.2.2.7.1	Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollte wie in der Begründung angekündigt im Laufe des Verfahrens im Umweltbericht eine Bewertung des Schutzgutes Boden nach der ÖKVO (Ökopunkte-Verordnung) durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage sind die einzelnen Bodenfunktionen wie natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Standort für natürliche Vegetation zu untersuchen und zu bewerten. Als Bewertungsrahmen für die Bodenfunktionen ist der Leitfaden der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Heft 23“ heranzuziehen.	Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen wurde erstellt und ist Teil der Begründung. Die Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen. BV: wird berücksichtigt
1.2.2.7.2	Erdwärmesonden und Grundwasserentnahmen für den Betrieb von Wärmepumpen für die Gebäudebeheizung sind generell beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis anzuzeigen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Auskünfte erteilt der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis. Wir bitten, diese Bestimmungen im textlichen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Ergänzung Hinweis <i>2.10 Grundwasser</i> <i>Erdwärmesonden und Grundwasserentnahmen für den Betrieb von Wärmepumpen für die Gebäudebeheizung sind generell beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis anzuzeigen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Auskünfte erteilt der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis.</i>
1.2.2.7.3	Für eine Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist nach § 43 Absatz 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig zu beantragen.	<i>Für eine Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist nach § 43 Absatz 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig zu beantragen.</i> <i>Zur Vermeidung bzw. Verringerung von Schäden durch hohe Grundwasserstände ist innerhalb des Geltungsbereichs eine angepasste Bauweise vorzusehen.</i> <i>(Unter „weißer Wanne“ versteht man eine Ausführung des Untergeschosses als geschlossene, wasserdichte Wanne). (siehe Ziff. 1.12)</i> BV: wird berücksichtigt
1.2.2.7.4	Kommunales Abwasser Für das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist vom Träger der Bauleitplanung der Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserbeseitigung nach §	Die Entwässerungsplanung wird der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 WG bzw. zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG vorgelegt.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	46 des Wassergesetzes (WG) und § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erbringen. Die Entwässerungsplanung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 WG bzw. zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG vorzulegen.	BV: wird berücksichtigt
1.2.2.7.5	Immissionsschutz Bei der Aufstellung von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerken und ähnlichen Anlagen sind die sich aus den Vorgaben des LAI "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" ergebenden Mindestabstände zur benachbarten Wohnbebauung zu beachten. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.lai-immissionschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf	Ergänzung Hinweis (kursiv) 2.5 Immissionen/ Stationäre Geräte An das Wohngebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entstehen Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen, die sporadisch zu Belästigungen im Plangebiet führen können. <i>Bei der Aufstellung von stationären Geräten (z.B. Luftwärmepumpen) ist der LAI - Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) in der aktuellen Fassung zu beachten.</i> <i>Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:</i> https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html BV: wird berücksichtigt
1.2.2.8 1.2.2.8.1	Flurneuordnung Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.3	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 50 20 20 70369 <u>Schreiben vom 01.12.2023</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen																								
	 <table><tr><td>ATV-Nr.</td><td>Kein aktiver Auftrag</td><td>Art</td><td>1</td></tr><tr><td>ATV-Nr.</td><td>Kein aktiver Auftrag</td><td>Urb</td><td>7718</td></tr><tr><td>Titel</td><td>Straße</td><td>Name</td><td>Beck, Bernd / Marco Meck</td></tr><tr><td>PT</td><td>Stuttgart</td><td>Datum</td><td>01.12.2023</td></tr><tr><td>Ort</td><td>Dietenheim</td><td>Skizze</td><td>1:1250</td></tr><tr><td>Blatt</td><td></td><td>Blatt</td><td>1</td></tr></table>	ATV-Nr.	Kein aktiver Auftrag	Art	1	ATV-Nr.	Kein aktiver Auftrag	Urb	7718	Titel	Straße	Name	Beck, Bernd / Marco Meck	PT	Stuttgart	Datum	01.12.2023	Ort	Dietenheim	Skizze	1:1250	Blatt		Blatt	1	BV: wird zur Kenntnis genommen
ATV-Nr.	Kein aktiver Auftrag	Art	1																							
ATV-Nr.	Kein aktiver Auftrag	Urb	7718																							
Titel	Straße	Name	Beck, Bernd / Marco Meck																							
PT	Stuttgart	Datum	01.12.2023																							
Ort	Dietenheim	Skizze	1:1250																							
Blatt		Blatt	1																							
1.4	Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28 34020 Kassel <u>Schreiben vom 18.12.2023</u> wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2023. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	BV: wird zur Kenntnis genommen																								
1.5	Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach <u>Schreiben vom 30.11.2023</u> gerne nehmen wir Stellung zu diesem Vorgang: Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de einzuholen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann das geplante Neubaugebiet aus dem bestehenden Niederspannungsnetz versorgt werden. Sollten Mehrfamilienhäuser mit höherem Strombedarf geplant sein, wird jedoch eine neue Trafostation benötigt. Nach jetzigem Stand wäre eine neue Trafostation in der im Plan angedeuteten zukünftigen Erweiterung nördlich des Geltungsbereichs vorgesehen. Sollte daher jetzt schon eine Trafostation benötigt werden, sollte diese am nördlichen Rand des Geltungsbereichs gestellt werden. Vorgesehen ist eine Kleinumspannstation in Fertigbauweise, wie folgt dargestellt. Für die	Die Lage der geplanten Trafostation wurde mit dem Versorgungsträger abgestimmt und eine																								

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
---	-------------------------------

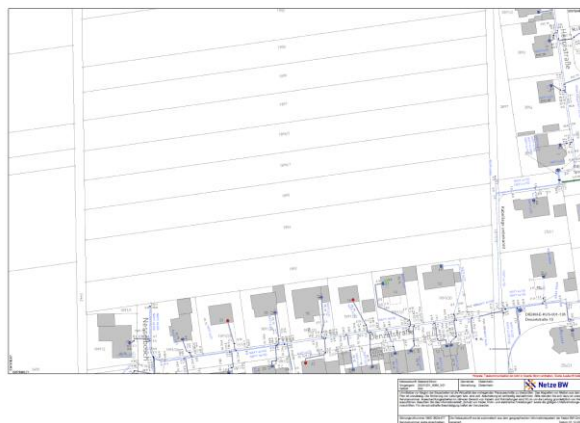
Umspannstation ist der minimale Stationsplatz von 5,5m x 5,5m vorzuhalten.



Wir bitten Sie, in die örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen, dass Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke, die für die Stromversorgung notwendig werden, entlang öffentlicher Straßen und Wege auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite zu dulden sind.

Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg.

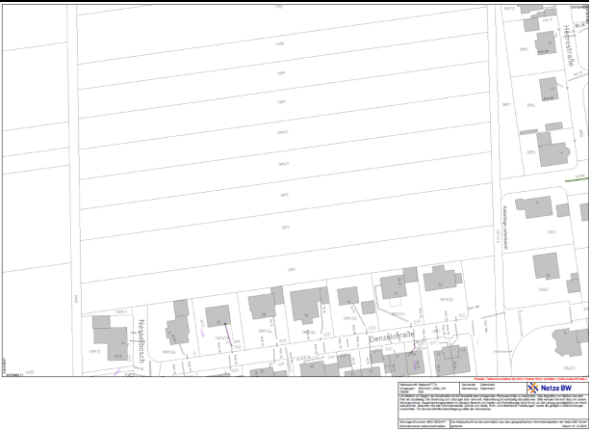
Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.

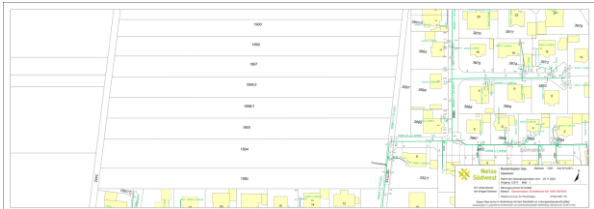


Fläche für Versorgung an der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches vorgesehen.

In Ziff. 6 der örtlichen Bauvorschriften ist geregelt, dass mit Einfriedungen ein Abstand von mindestens 0,50 m zur Verkehrsfläche einzuhalten ist. In diesem Bereich können nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer Versorgungseinrichtungen errichtet werden. Eine generelle Duldungspflicht für Versorgungseinrichtungen auf Privatgrundstücken kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.

Die nach § 14 (2) BauNVO der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zugelassen werden.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		BV: wird berücksichtigt
1.6	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen <u>Schreiben vom 28.11.2023</u> wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Bebauungsplanverfahren. Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (Ecke Promenadeweg / Spohnstraße), sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse: planauskunft@netze-suedwest.de. Bei wesentlichen Änderungen bzgl. der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag ☐ 10 cm, Auftrag ☐ 30 cm) sowie <u>bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TOW, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: OS_ZAV_Einsatzplaner@netze-suedwest.de</u>, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen. Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine letztendliche Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt. Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen <u>muss</u> dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden. Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind. 	
1.7	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 12.12.2023</u> Stellungnahme ☒ Keine Bedenken ☐ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.8	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm <u>Schreiben vom 21.12.2023</u> regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.9	Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Schreiben vom 04.12.2023</u> vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange! Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.10	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg <u>Schreiben vom 18.12.2023</u> Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.10.1	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe- reich von Rheingletscher-Niederterrassenschot- tern unbekannter Mächtigkeit. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieur-geologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingeni- eurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang	Der bestehende Hinweis 2.5 Geotechnik wird wie folgt überarbeitet: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe- reich von Rheingletscher-Niederterrassenschot- tern unbekannter Mächtigkeit.</i> <i>Zum Plangebiet wurde ein Geotechnischer Bericht (baugrund süd vom 14.11.2023) mit Aussagen zu den Baugrundverhältnissen erstellt.</i>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.	<i>Das Gutachten kann bei der Stadt Dietenheim eingesehen werden und liegt der Begründung als Anlage bei.</i> BV: wird berücksichtigt
1.10.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Des Weiteren ist nach §3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.10.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.10.4	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.10.5	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.10.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.10.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.11	Landesnatschutzverband BW Olgastraße 19 70182 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.12	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesgeschäftsstelle Stuttgart Marienstraße 28 70178 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.13	Landesbauernverband BW e.V. Geschäftsstelle Gartenstraße 63 88212 Ravensburg Geschäftsstelle Dellmensing Dieselstr. 32 89155 Erbach-Dellmensing <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.14	Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss Lindenstraße 22-24 89584 Ehingen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.15	Gemeinde Illerrieden Bürgermeisteramt Wochenauer Straße 1 89168 Illerrieden <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.16	Gemeinde Balzheim Am Dorfplatz 8 88481 Balzheim <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.17	Stadtverwaltung Illertissen Postfach 3054 89253 Illertissen <u>Schreiben vom 06.12.2023</u> die Belange der Stadt Illertissen werden durch die geschilderten Planungen nicht tangiert. Wir bedanken uns für die Verfahrensbeteiligung	BV: wird zur Kenntnis genommen

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 27.11.2023 – 27.12.2023
2.1	Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.	BV: wird zur Kenntnis genommen
	Reutlingen, den Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Dietenheim, den Christopher Eh, Bürgermeister